

DEPONIE JAKOBSBERG

KANTONALER ÜBERBAUUNGSPLAN

MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

SITUATION 1:1000



ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VON 19.11.88 bis 19.12.88 DER GEMEINDESCHREIBER: ... Genehmigt durch den Grossen Rat der Gemeinde Aarau, den 12. Sept. 1988 Ausgenommen Änderungen gemäss vom 19. Sept. 1988 RRB-Nr. 2255 Im Auftrage des Grossen Rates Der Staatsschreiber



Table with project details: VERFASSER (WALTER + PORTA), DATUM (JUNI 88), ENTWURF (R.W.), GEZEICHNET (D.M.), GEPRÜFT (R.W.), PLAN NR. BÜRO (60023 / 1), PLAN NR. VP, ANDERUNGEN (SEPT. 88, NOV. 88, MÄRZ 89), VISUM.

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU ABTEILUNG UMWELTSCHUTZ

ERLÄUTERUNGEN ZUM KANTONALEN ÜBERBAUUNGSPLAN

LEGENDE :

- 1. Genehmigungsinhalt: DEPONIEAREAL, DEPONIEGRUNDFLÄCHENLINIE, AREAL FÜR NEBENANLAGEN, DEPONIE SCHNITTE J1, J2 + J3, ERWEITERUNG

- 2. Sonderbauvorschriften: § 1 Der Kantonale Überbauungsplan Multikomponentendeponie Jakobsberg dient der Errichtung und dem Betrieb einer Regionaldeponie für die Deponieklassen II und III. § 2 Der Deponiekörper der Etappen 1 und 2 ist mit der Deponiegrundflächenlinie und den Schnitten J1, J2 + J3 begrenzt. § 3 Die kleingliedrige Gestaltung der Oberflächen, die Etappierung der Deponie, sowie die Rekultivierung wird mit der Baubewilligung festgelegt. § 4 Im Areal für Nebenanlagen sind nur Bauten zugelassen, die dem Betrieb der Deponie dienen. Die Gebäudehöhe ist auf 10 m beschränkt. § 5 Die Ein- und Ausfahrt erfolgt über eine neue Zufahrtstrasse ab T.5. § 6 Das gesamte Deponieareal ist zu umzäunen. § 7 Innerhalb des Deponieareals ist der Materialabbau gestattet, vorbehalten bleibt die Durchführung des Abbaubewilligungsverfahrens nach Art. 8 des Dekretes über den Abbau von Steinen und Erden vom 19. August 1980.

